



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

Merkblatt

zur Aufstockung einer Kaution (Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudewerk)

(Massgeblich für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018)

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Der Inhalt ist nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

1. Warum muss die Kaution aufgestockt oder neu gestellt werden?

Die Inanspruchnahme der Kaution hat zur Folge, dass der Betrieb gemäss Art. 6 Anhang 8 GAV verpflichtet ist, innerhalb von **30 Tagen** oder **vor Aufnahme einer neuen Arbeit** im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung, die Kaution wiederum aufzustocken oder neu zu stellen.

2. Wie muss ich vorgehen, um die Kaution aufzustocken oder neu zu stellen?

Die Kaution kann in bar oder mittels einer Garantieurkunde aufgestockt oder neu gestellt werden.

Stellung einer Barkaution

Die Barkaution muss auf das Postkonto der **Paritätischen Landeskommission des Dach- und Wandgewerbes, Zürich** einbezahlt werden:

Postkonto CHF: 85-84292-5
IBAN: CH86 0900 0000 8508 4292 5
SWIFT: POFICHBEXX

Postkonto EUR: 91-599744-5
IBAN: CH64 0900 0000 9159 9744 5
SWIFT: POFICHBEXX

Die in bar auf das Postkonto der PLK einbezahlte Kaution wird auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss den GAV-Konditionen verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kaution kann in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung eines dem Schweizerischen Bankengesetz oder der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehenden Institutes gestellt werden. Im Sinne einer möglichst unternehmerfreundlichen und kostengünstigen Abwicklung der Kautionspflicht sind auch andere Institutionen und deren adäquaten Garantieerklärungen zugelassen – sofern die Gleichwertigkeit jener Garantieleistung für die Stellung der Kaution mit den vorerwähnten Institutionen belegt ist. Benutzen Sie den als Beilage gesendeten **«empfohlener Garantie-Mustertext»** oder laden Sie den auf der Internetseite www.zkvs.org publizierten Text herunter und lassen Sie sich gemäss diesem Muster eine Garantieurkunde erstellen.

3. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Grammetstrasse 16
CH-4410 Liestal

Der Eingang der **Original-Garantieurkunde** wird Ihnen schriftlich bestätigt.